

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN PRIMAVERDE B.V.
(Hinterlegt unter der Nummer 17239273 Handelskammer in Eindhoven)

ARTIKEL 1. GELTUNGSBEREICH

- 1.1 Diese Allgemeinen Lieferbedingungen ('Allgemeine Geschäftsbedingungen') gelten für alle Angebote und Offerten der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Primavera B.V., unter dem Namen Permapack Benelux ein Permafiz arbeitend, satzungsmäßig sesshaft in Eindhoven, in das Handelsregister eingetragen und bei der KvK unter dem Namen 17239273 ('Primaverde') hinterlegt und jeder Vertrag, der zwischen Primavera und dem Abnehmer zustande kommt, jede Änderung oder Ergänzung diesbezüglich, sowie alle (Rechts)Handlungen betreffend der Vorbereitung und/oder Ausführung dieses Vertrages ('Vertrag'), egal wie er genannt wird, mit Primavera.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch gegenüber jeder natürlichen Person oder welche mit Primavera einen Vertrag schließt oder schließen will, oder für die Primavera ein Angebot oder eine Lieferung macht oder eine Leistung ('Abnehmer') verrichtet, durch Arbeitnehmern von Primavera und durch Dritte, die von Primavera eingeschaltet wurden, geltend gemacht werden.
- 1.3 Der Geltungsbereich der eventuell vom Abnehmer gehandhabten Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird von Primavera ausdrücklich von der Hand gewiesen, es sei denn, dessen Geltungsbereich wurde von Primavera ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.

ARTIKEL 2. ABSCHLUSS DES VERTRAGES

- 2.1 Angebote von Primavera, in welcher Form auch immer, sind unverbindlich, vorbehaltlich schriftlicher, gegenseitiger Erklärung.
- 2.2 Verträge sowie deren Änderungen und Ergänzungen kommen erst zustande, wenn und soweit sie von Primavera schriftlich akzeptiert oder bestätigt wurden oder nachdem Primavera mit dem Abschluss begonnen hat.

ARTIKEL 3. PREISE

- 3.1 Alle von Primavera angebotenen Preise sind fix, in EURO angegeben und sind exklusive MwSt., Einfuhrzölle, bei Ein- und Ausfuhr geschuldete Gebühren oder Steuern, Verwaltungs-, Versand-, Verpackungs- und Versicherungskosten, es sei denn es wurde ausdrücklich anders angegeben.
- 3.2 Wenn nach Abschluss des Vertrages eine Erhöhung einer oder mehrerer gesamtkostenbestimmender Faktoren eintritt, auch wenn dies infolge vorhersehbarer Umstände geschieht, ist Primavera berechtigt, diese Erhöhung an den Abnehmer weiter zu verrechnen.
- 3.3 Wenn der Geltungsbereich des vorhergehenden Absatzes zu einer Preissteigerung von 15% oder mehr innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Abschluss des Vertrages führen würde, dann ist der Abnehmer berechtigt, den Vertrag innerhalb von 7 Tagen nachdem er von der Preissteigerung in Kenntnis gesetzt wurde, mittels Einschreiben aufzulösen, ohne zu jeglicher Schadensersatzleistung berechtigt zu sein.

ARTIKEL 4. AUFLÖSUNG UND HÖHERE GEWALT

- 4.1 Wenn der Abnehmer nicht, nicht ordnungsmäßig oder nicht termingerecht jedwellige Verpflichtung erfüllt, die sich für ihn aus dem Vertrag ergibt, sowie im Falle eines Konkurses, Vergleiches, Entmündigung, Stilllegung oder Liquidation der Firma des Abnehmers, ist Primavera nach seinem Ermessen berechtigt, ohne jegliche Verpflichtung zur Schadensersatzleistung und unbeschadet der ihm zukommenden Rechte, den Vertrag vollständig oder teilweise aufzulösen oder die weitere Ausführung auf Eis zu legen. Ferner werden alle Forderungen von Primavera gegenüber dem Abnehmer in diesen Fällen sofort fällig und Primavera hat das Recht auf Vergütung aller direkten, indirekten Schäden und Folgeschäden, inklusive der Gewinnaufschläge, unbeschadet anderer gesetzlich zukommender Rechte.
- 4.2 Primavera ist im Falle höherer Gewalt für den Schaden, der entsteht durch nicht (termingerechtes) oder ordnungsmäßiges Erfüllen des Vertrages nicht haftbar.
- 4.3 Von höherer Gewalt ist unter anderem, aber nicht ausschließlich, in folgenden Fällen die Rede: Brand, Hochwasser, Streik, Epidemien, (Bürger-)Krieg, Terrorismus, staatliche Maßnahmen - Ein- und Ausfuhrmaßnahmen inbegriffen-, nicht (termingemäßes) Vorhandensein von Vergütungen, Handelsembargos, Arbeitsunwilligkeit, Streiks oder Aussperrung, Stromausfall, Betriebsstörungen, Transportbehinderungen, Infektion oder Infektionsgefahr, Nichterfüllung oder unrechtmäßiges Verhalten des/der Lieferanten von Primavera oder anderer Dritter, eventuelle Mängel oder Schäden an dem von ihnen an Primavera gelieferten und das nicht (termingerechtes) oder nicht vollständig Zur-Verfügung-Stellen von Materialien, Transport, Treibstoffen, Energie und Arbeitskraft.
- 4.4 Jede Verpflichtung von Primavera bezüglich der Vertragserfüllung wird für die Zeit, in der die Erfüllung infolge höherer Gewalt nicht (ordnungsmäßig) möglich ist, auf Eis gelegt.
- 4.5 Wenn die Erfüllung wegen einer Situation, wie in Artikel 4.2 und 4.3 beschrieben, länger als drei Monate auf Eis gelegt wurde oder sobald sicher ist, dass diese mindestens drei Monate dauern wird, ist Primavera befugt, mittels Einschreiben zu fordern, dass der Vertrag entweder an die Umstände angepasst wird oder mit sofortigem Wirken für den betreffenden Teil aufgelöst wird, ohne dass er dadurch zu jeglicher Schadensersatzleistung angehalten ist.

ARTIKEL 5. REKLAMATIONEN

- 5.1 Der Abnehmer ist bei der Lieferung verpflichtet zu prüfen, ob alle zur Ausführung des Auftrages bzw. des Vertrages durch oder auf Rechnung von Primavera verkauften und/oder gelieferten Waren, die Verpackung und dessen Inhalt inbegriffen ('Produkte') dem Vertrag entsprechen sowie das Gelieferte auf sichtbare Schäden an sowohl der Verpackung als auch dem Inhalt zu kontrollieren.
- 5.2 Bei einer Mangelrüge des Rechtes müssen Reklamationen in Bezug auf die gelieferten Produkte schriftlich und so schnell wie möglich, aber bis spätestens in einem Zeitraum von 7 Tagen nach der Entdeckung des Schadens, zumindest innerhalb von 7 Tagen nachdem der Schaden von Primavera vernünftigerweise entdeckt gehört hätte sollen, Primavera kenntlich gemacht werden.
- 5.3 Geringe Abweichungen und Unterschiede, die in eine, nach den Handelsbräuchen, angemessene Produktions- und Gewichtstoleranz fallen oder nach den Verkehrsauffassungen produkteigen sind, können nie Grund für Reklamationen sein.
- 5.4 Eine Reklamation, wie in Artikel 5.2 beschrieben, legt die Zahlungsverpflichtung des Abnehmers nicht auf Eis.
- 5.5 Entspricht das gelieferte Produkt nicht dem Vertrag, dann ist Primavera in seinem Ermessen nur zur Ersetzung oder zur Verlängerung einer Pro-rata-Preisermäßigung angehalten.
- 5.6 Rücksendungen werden nur nach vorhergehender schriftlicher Zustimmung von Primavera akzeptiert. Der Abnehmer muss dafür sorgen, dass die zurückgeschickten Produkte ausreichend geschützt in einer guten Versandverpackung zurückgeschickt werden.

ARTIKEL 6. LIEFERUNG

- 6.1 Die Lieferfristen werden nur näherungsweise angegeben, und sind nur vorläufig, es sei denn es wurde schriftlich anders vereinbart. Die Lieferfristen treten nur in Kraft, sobald der Vertrag zustande gekommen ist, in Übereinstimmung mit Artikel 2 und allen für die Ausführung benötigten Daten, die durch Primavera vom Abnehmer erhalten wurden.
- 6.2 Primavera ist befugt in Teilsendungen zu liefern.
- 6.3 Bei der Lieferung ab Lager oder Werk sind die gelieferten Produkte auf Kosten und Gefahr des Abnehmers, auch wenn vereinbart wird, dass Primavera für den Transport sorgt. Der Abnehmer sorgt für eine ausreichende Versicherung der Produkte gegen alle möglichen Risiken.
- 6.4 Wenn die Rede ist von portofreier Lieferung, wobei Primavera die Transportart bestimmt, dann sind die Produkte ab dem Zeitpunkt der Ausladung auf Kosten und Gefahr des Abnehmers.
- 6.5 Produkte die nach dem dem Verstreichen der Lieferfrist durch den Abnehmer oder durch ihm beauftragte Dritte nicht abgenommen wurden, werden von Primavera auf Kosten und Gefahr des Abnehmers gelagert.

ARTIKEL 7. BEZAHLUNG

- 7.1 Außer wenn ausdrücklich sonstige vereinbart wurde, muss der Abnehmer die Bezahlung für die durch Primavera gelieferten Produkte mittels Überweisung oder Einzahlung auf das Bankkonto von Primavera mit der Nummer 60.20.87.619, ohne Ermäßigung oder Abzug, was auch immer, immer ohne dass ein Einspruch oder eine Verrechnung möglich ist, innerhalb der auf der Rechnung stehenden Fälligkeit durchführen.

- 7.2 Primavera ist berechtigt vom Abnehmer zu verlangen, dass vor der Produktlieferung eine Vorauszahlung stattfindet.
- 7.3 Wenn die vollständige Zahlung nicht vor der unter 7.1 beschriebenen Fälligkeit stattgefunden hat, ist der Abnehmer ohne nähere Zahlungsaufforderung von Rechts wegen in Verzug, und ist ab diesem Zeitpunkt über den geschuldeten Betrag eine Vergütung über die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich 2% pro (Teil eines) Monat schuldig. Alle durch Primavera zum Inkasso des Rechnungsbetrages verursachten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten sind vom Abnehmer zu tragen.
- 7.4 Bei Überschreitung der unter 7.1 beschriebenen Fälligkeit ist Primavera berechtigt:
 - a. alle Lieferungen ,ungeachtet aus welchem Vertrag mit den Abnehmer sie sich ergeben , zu streiken, bis die Bezahlung erhalten wurde. Alle in diesem Rahmen gemachten Lagerkosten sind vom Abnehmer zu tragen;
 - b. den betroffenen Vertrag, ohne gerichtliche Intervention als aufgelöst zu betrachten; oder
 - c. beim Fortsetzen der Lieferungen (partielle) Vorauszahlung zu verlangen oder ausreichende Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers. zu vereinbaren;und jeweils unbeschadet des Rechtes auf vollständige Schadensersatzleistung. Eine Zahlung durch oder seitens des Abnehmers, welche nach der Fälligkeit von Primavera erhalten wurde, wird immer angesehen, als hätte sie erst zur Begleichung der durch den Abnehmer geschuldeten gesetzlichen Zinsen, Verzugszinsen, außergerichtliche Inkassokosten und der gerichtlichen Kosten und danach in Reihenfolge des Alters der offenen Forderung(en) stattgefunden, ungeachtet anderslautender Anweisung des Abnehmers.

ARTIKEL 8. EIGENTUMSVORBEHALT

- 8.1 Alle an den Abnehmer gelieferten Produkte bleiben Eigentum von Primavera, sind jedoch auf Kosten und Risiko des Abnehmers, bis alle gemäß des Vertrages geschuldeten Beträge , darunter Zinsen und Kosten der Einziehung, vom Abnehmer vollständig beglichen wurden.
- 8.2 Solange das Eigentum der gelieferten Produkte nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, macht der Abnehmer und/oder auf seine Kosten eingeschaltete Dritte jegliche notwendige Sorgfalt geltend, und sie ergreifen alle zweckdienlichen Maßnahmen um die im letzten Absatz beschriebenen Produkte in der Originalverpackung zu behalten, sowie sie verkauft und/oder geliefert wurden, diese unbeschädigt und ohne Aufkleber und Schrift aufzubewahren und zu trennen und abgetrennt aufzubewahren von den übrigen beim Abnehmer sich befindenden Sachen und sie sollen all das Benötigte tun um ds Mischen, Kopieren oder die Unternehmensgründung zu verhindern.
- 8.3 Solange das Eigentum der gelieferten Produkte nicht auf den Abnehmer übergegangen ist, ist es dem Abnehmer nicht erlaubt die Produkte zu verarbeiten, außerhalb seiner tatsächlichen Macht zu bringen, zu verfremden, zu pfänden oder auf irgendeine andere Weise zu behindern.
- 8.4 Der Abnehmer wird dazu angehalten, Dritte die die durch Primavera gelieferten Produkte fordern wollen, auf das auf ihnen ruhende Eigentumsrecht von Primavera hinzuweisen. Ferner wird der Abnehmer dazu angehalten, Primavera davon unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- 8.5 Für den Fall, dass Primavera seine in diesem Artikel beschriebenen Eigentumsrechte ausüben möchte, gibt der Abnehmer im Voraus unwiderrufliche und unbedingte Zustimmung an Primavera und an von Primavera beauftragte Dritte um alle Orte zu betreten, an denen sich die Eigentümer von Primavera befinden und die Produkte zurückzunehmen.
- 8.6 Wenn Primavera seinen Eigentumsvorbehalt einfordert, ist es dem Abnehmer nicht erlaubt, sich auf ein Retentionsrecht zu berufen, was die Lagerkosten betrifft und diese Kosten mit den von Primavera geschuldeten Leistungen zu verrechnen.

ARTIKEL 9. HAFTUNG

- 9.1 Wenn in Verbindung mit der Ausführung eines mit Primavera geschlossenen Vertrages Schaden entsteht, haftet Primavera nicht für diesen Schaden, wenn dieser verursacht wurde, durch:
 - a. eine verpflichtende staatliche Maßnahme;
 - b. unrichtige und/oder unvollständige Daten, von denen Primavera ausgegangen ist; oder den Gebrauch von Produkten, die im Widerspruch zu den Daten von Primavera stehen, oder dem auf der Produktverpackung Angegebenen oder bei den Produkten gelieferte Vorschriften und/oder Empfehlungen.
- 9.2 Wenn der Schaden durch ein mangelhaftes Produkt entstanden ist, wie von Primavera geliefert, dann ist die gesamte Haftung von Primavera auf höchstens den Betrag, der im diesbezüglichen Fall gemäß seiner abgeschlossenen Haftpflichtversicherung(en) ausgezahlt wird, zuzüglich dem Betrag des eigenen Risikos, das gemäß der Versicherungsbedingungen nicht zu Lasten der Versicherer kommt, beschränkt.Wenn, aus welchem Grund auch immer, keine Versicherungsleistung ausbezahlt wird, ist die Haftung von Primavera auf höchstens den Rechnungswert des betreffenden Produktes, jedoch höchstens auf insgesamt € 2.000,- beschränkt.
- 9.3 Primavera ist außerdem nur haftbar für den Schaden:
 - a. der direkte Folge von Vorsatz oder verschwiegenes Verschulden von Primavera oder seiner leitenden Untergebenen ist;
 - b. der unmittelbare Folge von einem nachweisbaren Mangel in den durch Primavera gelieferten Produkten ist, soweit diese nicht die Sicherheit bieten, die davon erwartet werden darf.
- 9.4 Der Abnehmer ist verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, um den Schaden, wie in diesem Artikel beschrieben, zu vermeiden oder einzuschränken.
- 9.5 Das Recht auf eine Schadensersatzleistung gemäß der Haftung von Primavera bezüglich von Mängeln in den gelieferten Produkten, verfällt nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt der (Ab-)Lieferung.
- 9.6 Der Abnehmer schützt Primavera gegen alle Ansprüche Dritter, welche direkt oder indirekt, mittelbar oder unmittelbar mit der Ausführung des Vertrages zusammenhängen.

ARTIKEL 10. GEWERBLICHES UND GEISTIGES EIGENTUM

- 10.1 Der Abnehmer muss alle geistigen und gewerblichen Eigentumsrechte, welche auf oder in Zusammenhang stehend mit den durch Primavera verkauften und/oder gelieferten Produkten ruhen, vollständig und bedingungslos respektieren.

ARTIKEL 11. SONSTIGES

- 11.1 Wenn eine Bestimmung in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig oder sonstige nicht durchsetzbar ist, dann tastet das die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Vertrag zwischen Primavera und dem Abnehmer nicht an, und Primavera soll mit dem Abnehmer Rücksprache halten, um neue Bestimmungen für den Ersatz der nichtigen/ annullierten bzw. der unerzwinbaren Bestimmungen zu vereinbaren, wobei soweit möglich, der Zweck und der Inhalt der nichtigen/ annullierten bzw.der unerzwinbaren Bestimmung beachtet werden soll.
- 11.2 Primavera ist bei der Ausführung des Vertrages berechtigt, Dritte einzuschalten. Er ist ebenfalls berechtigt, Rechte und Verpflichtungen, welche sich aus dem Vertrag ergeben, an Dritte zu übertragen.
- 11.3 Primavera ist berechtigt, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Der Abnehmer erklärt im Voraus, mit diesen Änderungen einverstanden zu sein.

ARTIKEL 12. ANGEWANDTES RECHT UND ZUSTÄNDIGES GERICHT

- 12.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und alle Angebote und Verträge zwischen Primavera und dem Abnehmer werden durch das niederländische Recht geregelt, mit Ausnahme des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 12.2 Alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Primavera und dem Abnehmer sollen ausschließlich vom dafür zuständigen Gericht des Gerichtsbezirkes 's-Hertogenbosch beigelegt werden.